

EDITORIAL

OPTIMISTISCH IN EINE HERAUSFORDERNDE ZUKUNFT



Frank Meier
Vorstand
IKK Brandenburg
und Berlin

Gesetzgeber hat es uns dabei in 2023 nicht immer einfach gemacht und uns mit so mancher Vorgabe Schweißperlen auf die Stirn getrieben. Ein nachhaltiges Finanzierungskonzept der Gesundheitsversorgung ist er uns hingegen schuldig geblieben. Aber diese Herausforderungen zu meistern, heißt auch dazulernen und so noch besser auf kommende Aufgaben vorbereitet zu sein. Deshalb sollten wir gemeinsam optimistisch ins neue Jahr gehen. Wir freuen uns, auch im kommenden Jahr Ihr Gesundheitspartner zu sein. Wir sind ein Team, wenn es um

die Gesunderhaltung Ihrer Beschäftigten geht.

Gesundheit, Glück und Zuversicht wünsche ich Ihnen – auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IKK BB. Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die IKK BB. Passen Sie auf sich auf! Wir unterstützen Sie dabei!

Ihr Frank Meier



Vorstand IKK Brandenburg und Berlin

Das Jahr 2023 war für viele nicht einfach. Herausfordernde Situationen bringen uns aber in den meisten Fällen voran. Wir lernen, wieder neue Klippen zu umschiffen. Dies geht Ihnen in den Betrieben und Unternehmen so und auch die IKK BB musste so manches Hindernis bewältigen. Der

ZUSATZBEITRAG 2024

ANPASSUNG IKK BB-ZUSATZBEITRAG AB 01. JANUAR

➤ Die aktuelle wirtschaftliche Situation mit den Kostensteigerungen im Gesundheitswesen führt dazu, dass wir den Zusatzbeitrag ab 01.01.2024 von 1,77 Prozent auf 1,99 Prozent anheben. Der Beitragssatz der IKK BB beträgt insgesamt 16,59 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz 15,99 Prozent.



BEITRÄGE

GRENZWERTE UND INSOLVENZGELDUMLAGE

➤ Die Grenzwerte (z.B. die Bemessungsgrenze) zur Krankenversicherung erhöhen sich auch 2024. Die tabellarische Übersicht finden Sie im Anhang zu diesem Infobrief.

UMLAGESÄTZE AB 01.01.2024

Erfreulicherweise können wir die Umlagesätze U1 bei Krankheit und U2 bei Mutterschaft zum 01.01.2024 **senken**. Hier die ab Januar geltenden neuen Sätze.

UMLAGE U1 bei Krankheit	
Erstattungssatz 70 %	2,45 %
Erstattungssatz 60%	2,00 %
Erstattungssatz 50 %	1,49 %

UMLAGE U2 bei Mutterschaft	
Die Umlage U2 bei Mutterschaft wurde zum 01.01.2024 gesenkt :	
U2 bei Mutterschaft	0,41 %

Impressum: IKK Brandenburg und Berlin · Ziolkowskistraße 6 · 14480 Potsdam
 Pressestelle: Gisela Köhler (V.i.S.d.P.) · gisela.koehler@ikkbb.de

ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen schreitet fort. Das betrifft auch und gerade zunehmend die Zusammenarbeit von Betrieben und Krankenkassen. Daher finden Sie hier aktuelle Informationen zu wichtigen elektronischen Prozessen:

ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG

Zum 01.04.2024 soll ein maschinelles Datenaustauschverfahren zwischen Krankenkassen eingerichtet werden. Beim Wechsel der Krankenkasse während einer Arbeitsunfähigkeit (AU) ist die zuvor zuständige Krankenkasse verpflichtet, der neuen Krankenkasse die AU-Daten für Zeiten nach dem Versicherungsende zu übermitteln. Arbeitgeber

sollten daher dann eAU-Anfragen künftig möglichst gleich an die neue Krankenkasse stellen, damit sie dann bereits im ersten Anlauf die erwartete Rückmeldung erhalten.



SV MELDEPORTAL LÖST BISHERIGE AUSFÜLLHILFE SV.NET AB

➤ Wer bisher sv.net genutzt hat, sollte sich spätestens zum Jahreswechsel im SV Meldeportal registrieren. Am 29.02.2024 wird nach 23 Jahren Laufzeit sv.net für immer abgeschaltet. Es wird kein Jahreswechsel-Update mehr geben und eine Migration der Daten aus der alten (sv.net/comfort) in die neue Ausfüllhilfe ist nicht vorgesehen.

➤ Der Zugriff auf die neue, web-basierte Anwendung über einen Internet Browser ist nur noch registrierten Nutzern eines Unternehmens möglich. Das SV-Meldeportal enthält einen Online-Speicher als „elektronischen Aktenschrank“ für die Speicherung von Firmen-, Mitarbeiter- und Meldedaten. Meldungen werden für 5 Jahre vorgehalten. Dieser Aktenschrank ist verschlüsselt und wird eindeutig einer Betriebsnummer zugeordnet.

➤ Die Nutzung ist nach einer umfassenden Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Organisationszertifikat möglich, das auch für das Login genutzt wird.

Im Zuge der Registrierung erhalten Unternehmen oder Selbstständige ein ELSTER-Organisationszertifikat. Das Zertifikat benötigen sie für die erstmalige und jede weitere Anmeldung am SV-Meldeportal. Ohne dieses Zertifikat ist eine Registrierung ausgeschlossen.



➤ Registrieren Sie sich bitte unter <https://info.mein-unternehmenskonto.de>

➤ Die Nutzung des SV-Meldeportals ist für das Kalenderjahr 2024 noch kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 31.03.2024 registrieren.

Hinweis

Der Registrierungsprozess dauert üblicherweise mehrere Tage. Ist das ELSTER-Organisationszertifikat noch nicht vorhanden, kann er sich noch einmal verlängern.

Ausnahmeregelung

Ausländische Unternehmen, Selbstständige und Beschäftigte, die das SV-Meldeportal ausschließlich nutzen wollen, um A1-Bescheinigungen zu beantragen und abzurufen, können eine BUND-ID beantragen, mit der man sich ab dem 01.01.2024 alternativ am SV-Meldeportal registrieren kann: ➤ <https://id.bund.de/de>



Weitere Informationen zum SV-Meldeportal finden Sie hier:

➤ www.sv-meldeportal.de

➤ www.gkv-datenaustausch.de



ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH



MELDUNG BEGINN UND ENDE EINER ELTERNZEIT AB 2024

Einige Neuerungen erwarten Sie auch bei der Abwicklung von Elternzeiten:

- Arbeitgeber übermitteln vom 01.01.2024 an den Beginn (Abgabegrund „17“) und das Ende („37“) einer Elternzeit mit dem neuen Datensatz Fehlzeit (DSFZ).
- Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen. Für Bestandsfälle sind keine Meldungen abzugeben: Das sind Fälle, bei denen eine bereits bestehende Elternzeit über den 31.12.2023 hinaus andauert.
- Eine Meldung ist grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn die Beschäftigung ohne Entgeltfortzahlung mehr als 1

Kalendermonat unterbrochen wird (Ausnahme: freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte).

- Die Meldung ist spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung oder bei Nutzung einer Ausfüllhilfe innerhalb von 6 Wochen nach Beginn/Ende der Elternzeit abzugeben.
- Ausgenommen von der Meldepflicht sind privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte.
- Bei einem Kassenwechsel senden Sie die 17er Meldung (Anmeldung) erneut an die neue Kasse. Die Abmeldung (37er Meldung) geht ausschließlich an die Folgekasse.

ELEKTRONISCHER ABRUF DER KRANKENKASSE

Vom 01.01.2024 können Sie als Arbeitgeber, wenn Sie einen neuen Beschäftigten einstellen, die zuständige Krankenkasse durch elektronischen Abruf beim GKV-Spitzenverband ermitteln. Unter Angabe der Versicherungsnummer und durch Verarbeitung der zurückgemeldeten Betriebsnummer (BBNR) der Krankenkasse können Sie so eine korrekte und fristgerechte Meldung abgeben.

Die Neuerungen im Überblick:

- Arbeitgeber (aber auch Zahlstellen von Betriebsrenten) können ab 01.01.2024 die zuständige Krankenkasse elektronisch beim GKV-Spitzenverband abrufen.
- Abfrage „Mitgliedschaft Krankenkasse“ (mit VSNR) nur dann, wenn trotz vorheriger Aufforderung von Beschäftigten keine, unvollständige oder falsche Informationen vorliegen

• Abfragen sind von Montag bis Freitag möglich, Rückmeldungen erfolgen innerhalb 24 Stunden mit dem Nachrichtentyp „Angabe Mitgliedschaft Krankenkasse“ und zwei möglichen Ergebnissen:

- 1 = Mitgliedschaft ermittelt** → enthält Betriebsnummer (BBNR) der zum Abfragezeitpunkt zuständigen Kasse
- 2 = Keine Mitgliedschaft ermittelt** → Arbeitgeber muss Nachforschungen anstellen

WICHTIG:

Die Rückmeldung vom GKV-Spitzenverband ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse.

EINRICHTUNG EINES ARBEITGEBERKONTOS

➤ Seit dem 01.07.2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, von der Krankenkasse angeforderte notwendige Grunddaten zur Anlage und Führung eines Kontos elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln.

➤ Ab dem 01.01.2024 sind auch die Angaben zur Rechtsform im Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) und im DSAK (Datensatz Arbeitgeberkonto) anzugeben. Damit soll die Datenqualität im Bereich der Stammdaten gesteigert werden.

➤ Grundlage für die Angabe der Rechtsform ist die Code-Tabelle der Bundes-

agentur für Arbeit (BA), die bereits bislang im DSBD-Verfahren genutzt wird. Code-Tabelle unter:



www.arbeitsagentur.de/datei/codetabelle-der-bundesagentur-fuer-arbeit_ba044465.pdf

➤ Um Missverständnisse zu vermeiden, wird ab 01.01.2024 das Feld „Betriebsnummer-Verursacher“ in Feld „Hauptbetriebsnummer“ umbenannt.



ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH

ELEKTRONISCHE UNBEDENKLICHKEITS-BESCHEINIGUNG (UB)

Vom 01.01.2024 an wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur noch im elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren im XML-Format beantragt und übermittelt, als „Obligatorisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren“.



- Auf Wunsch können Sie auch das „Abonnen-tenmodell“ wählen: Hier entscheidet der Arbeitgeber, dass Bescheinigungen in einem bestimmten Turnus (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) automatisiert ohne erneuten Antrag ausgestellt werden.

• Die Laufzeit des Abos ist grundsätzlich nicht begrenzt. Der Arbeitgeber kann es jederzeit widerrufen (Kennzeichen „J“ im Feld „Widerruf_ Abo“). Das Abo wird dann zukunftsbezogen beendet.

• Soll zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden, muss ein neuer elektronischer Antrag gestellt werden.

- Den Antrag auf eine UB kann auch ein Bevollmächtigter, z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer stellen. Ein hierfür bevollmächtigter sonstiger Dienstleister kann ebenfalls den Antrag stellen, hat seine Vollmacht jedoch stets nachzuweisen.



Ihre Arbeitgeberbetreuung zentral in Potsdam

Ihre IKK BB-Fachberater erreichen Sie in der Ziolkowskistr. 6 • 14480 Potsdam oder telefonisch:

Jens Knöbel (0331) 6463-196

Daniela Hufenbach (0331) 6463-181

- Die UB wird bei Rückmeldung als einfache oder qualifizierte Bescheinigung der Kasse, per Anhang im PDF-Format, übermittelt.
- Die Ablehnung der UB erfolgt entweder mit:

Kennzeichen 1 = weil obliegende Pflichten nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt wurden oder

Kennzeichen 2 = weil aktuell kein laufendes Arbeitgeberkonto besteht

WICHTIG: Ein vor dem 01.01.2024 bereits bestehendes („manuelles“) Abonnement muss mit Beginn des elektronischen Verfahrens neu beantragt werden.

TERMINSACHE

Abgabe- und Fälligkeitstermine 2024

2024	Fälligkeitsdatum ist der drittletzte Bank-Arbeitstag des Monats	Beitragsnachweis muss bei der Kasse vorliegen bis	2024	Fälligkeitsdatum ist der drittletzte Bank-Arbeitstag des Monats	Beitragsnachweis muss bei der Kasse vorliegen bis
Januar	29. Januar 2024	25. Januar 2024	Juli	29. Juli 2024	25. Juli 2024
Februar	27. Februar 2024	23. Februar 2024	August	28. August 2024	26. August 2024
März	26. März 2024	22. März 2024	September	26. September 2024	24. September 2024
April	26. April 2024	24. April 2024	Oktober*	28. Oktober 2024	24. Oktober 2024
Mai	29. Mai 2024	27. Mai 2024	November	27. November 2024	25. November 2024
Juni	26. Juni 2024	24. Juni 2024	Dezember	23. Dezember 2024	19. Dezember 2024

***WICHTIG:** Bitte beachten Sie, dass der 31. Oktober (Reformationstag) in diesem Jahr auf einen Donnerstag fällt. Der Fälligkeitstag und die damit verbundene Frist zum Beitragsnachweis richtet sich nach dem Bundesland, in dem sich der Hauptsitz der Krankenkasse befindet. Der Hauptsitz der IKK BB liegt in Potsdam (Brandenburg). Da der Reformationstag somit kein Bank-Arbeitstag ist, fällt der drittletzte Bank-Arbeitstag im Oktober, unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers, bereits auf den 28. Oktober 2024.

MELDEVERFAHREN

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

ERINNERUNG: ÜBERGANGSREGELUNGEN VOM 01.10.2022 LAUFEN AM 31.12.2023 AUS

Ist keine Änderung im Beschäftigungsverhältnis eingetreten, werden Übergangsregelungen spätestens ab dem 01.01.2024 nicht mehr angewendet. Ab dann liegt auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Hinweis

Arbeitgeber benötigen stets betriebliche und sozialversicherungsrechtliche Informationen auf dem neuesten Stand: Die IKK BB stellt ihren Firmenkunden verschiedene aktuelle, qualifizierte Informationsquellen online zur Verfügung: <https://www.ikkbb.de/firmenkunden>

AKTUELLES AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

MINDESTLOHN

Der gesetzliche Mindestlohn steigt in folgenden Stufen:

- zum 01.01.2024 auf 12,41 EUR
- zum 01.01.2025 auf 12,82 EUR, jeweils brutto je Zeitzunde.

Von diesem Betrag sind dann auch die Beiträge zur Sozialversicherung mindestens zu berechnen. Auch, wenn der

Mindestlohn unterschritten wird, ist er dennoch maßgeblich für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Hinweis: Daraus könnten sich bei Betriebsprüfungen Nachforderungen ergeben!



AUSWIRKUNG DES STEIGENDEN MINDESTLOHNES AUF MINIJOBS UND MIDIJOBS

Die dynamisch gestaltete Geringfügigkeitsgrenze seit dem 01.10.2022 orientiert sich stets an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Soll daher weiterhin keine Sozialversicherungspflicht eintreten, ist hier ggf. eine Anpassung erforderlich.

WICHTIG: Die wöchentliche Arbeitszeit ist nach wie vor kein Beurteilungskriterium für Geringfügigkeit!

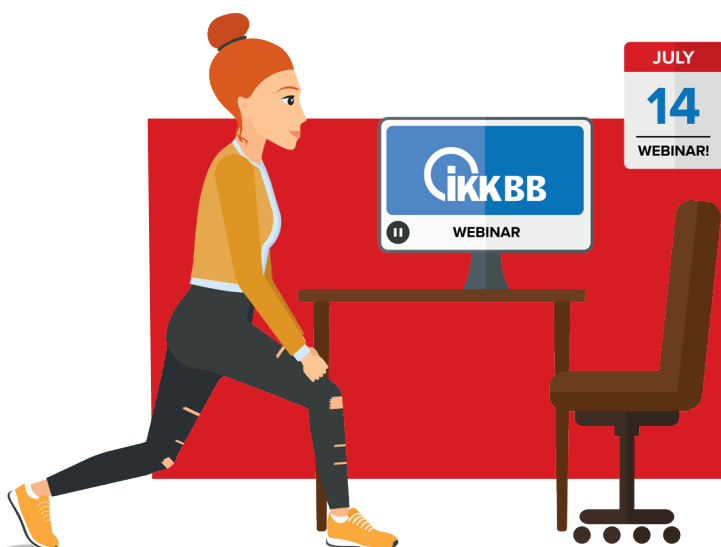
- Mit dem angehobenen gesetzlichen Mindestlohn auf 12,41 EUR je Zeitzunde zum 01.01.2024 steigt die Geringfügigkeitsgrenze auf 538 EUR im Monat und 6.456 EUR im Jahr.

- Der Übergangsbereich bei Midijobs ändert sich auf 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro.

Hinweis

Nutzen Sie eine Dauerbeitragsnachweisung? Dann übermitteln Sie uns bitte eine neue ab Januar 2024.

INFORMATIONEN UND TIPPS FÜR ARBEITGEBER



NEUE THEMEN BEI DEN IKK BB ONLINE-SEMINAREN

2024 finden weitere kostenfreie Online-Seminare für Beschäftigte statt. Bitte informieren Sie sich auf www.ikkbb.de über die Themen und Termine im neuen Jahr. Die Anmeldung erfolgt direkt per Online-Formular:

www.ikkbb.de/arbeitgeber/gesunder-betrieb/online-seminare

STARKE VERBINDUNG

DIGITAL. ZUVERLÄSSIG. PERSÖNLICH.

IKKBB-App

TeleClinic

ePA

eKrankmeldung

eRezept



MEINE
IKKBB →

JETZT registrieren unter:
meine.ikkbb.de



BEITRAGSSÄTZE UND GRENZWERTE AUF EINEN BLICK

Beitragsübersicht ab 01.01.2024

Beitragsgruppe	Alphabetisch/numerisch		Beitragssatz – einheitlich West und Ost
KV – allgem. Beitrag	G	1000	14,6 %
KV – ermäßigter Beitrag	F	3000	14,0 %
KV – Zusatzbeitrag (Pflichtzusatzbeitrag = PFLZB)	PFLZB		1,99 %
Rentenversicherung	K	0100	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	M	0010	2,6 %
Pflegeversicherung*	P	0001	ohne Kinderzuschlag 3,4 % mit Kinderzuschlag 4,0 %
Insolvenzgeldumlage	IG	0050	0,06 %
Umlage (LFZG) für Krankheitsaufwendungen	U 1		Erstattungssatz 50% = 1,49 %, 60% = 2,00 %, 70% = 2,45 %
Umlage (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen	U 2		0,41 %
U 1 – Erstattungssatz			50 %, 60 %, 70 %
U 2 – Erstattungssatz			100 % (ggf. zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bei Beschäftigungsverbot)

Die Entgeltfortzahlungserstattung bei Krankheit erfolgt von einem Entgelt bis höchstens zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.

***Hinweis zur Pflegeversicherung:** Bei Eltern mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren ist ein Beitragsabschlag zu berücksichtigen. <Dieser beträgt für das zweite bis fünfte Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 Prozentpunkte.

Beitragsbemessungsgrenzen/Entgeltgrenzen 2024

	Ost (Beschäftigungsort in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost)		West (Beschäftigungsort in den alten Bundesländern und Berlin-West)	
Krankenversicherung Pflegeversicherung	Monat:	5.175,00 EUR	Monat:	5.175,00 EUR
	Jahr:	62.100,00 EUR	Jahr:	62.100,00 EUR
Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung Umlagen	Monat:	7.450,00 EUR	Monat:	7.550,00 EUR
	Jahr:	89.400,00 EUR	Jahr:	90.600,00 EUR
Geringfügigkeitsgrenze Geringverdienergrenze (nur noch für Auszubildende)	Monat:	538,00 EUR 325,00 EUR	Monat:	538,00 EUR 325,00 EUR
	Jahr:	69.300,00 EUR	Jahr:	69.300,00 EUR
Besondere Krankenversicherungspflichtgrenze (für am 31.12.2002 privat Krankenversicherte und Arbeitnehmer)	Jahr:	62.100,00 EUR	Jahr:	62.100,00 EUR

Monatliche Höchstbeiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer der IKK BB ab 01.01.2024

(mit Krankengeldanspruch nach der Entgeltfortzahlung und einschl. Zusatzbeitrag von 1,99 % = 16,59 %), Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 7,3 % + 0,995 % (Hälfte allg. Beitrag zur KV + Hälfte Zusatzbeitrag)

Krankenversicherung	858,53 €	Arbeitgeberzuschuss	429,27 €
Pflegeversicherung	175,95 € / 207,00 € *	Arbeitgeberzuschuss	87,98 € **
Insgesamt	1.034,48 € / 1.065,53 € *	Arbeitgeberzuschuss	517,25 € **

* mit Kinderzuschlag

** nicht abhängig vom Kinderzuschlag

Betriebsnummer der IKK Brandenburg und Berlin: 01 02 08 03

Bankverbindungen: Berliner Volksbank IBAN: DE71 1009 0000 8301 0370 16 BIC: BEVODEBB

Berliner Sparkasse IBAN: DE16 1005 0000 0730 0041 12 BIC: BELADEBEXX

Sachbezugswerte 2024 für freie Verpflegung (bundesweit)

Personenkreis		Frühstück Euro	Mittagessen Euro	Abendessen Euro	Verpflegung insgesamt Euro
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche und Auszubildende	mtl.	65,00	124,00	124,00	313,00
	ktgl.	2,17	4,13	4,13	10,43
Volljährige Familienangehörige	mtl.	65,00	124,00	124,00	313,00
	ktgl.	2,17	4,13	4,13	10,43
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	52,00	99,20	99,20	250,40
	ktgl.	1,74	3,30	3,30	8,34
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	26,00	49,60	49,60	125,20
	ktgl.	0,87	1,65	1,65	4,17
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	19,50	37,20	37,20	93,90
	ktgl.	0,65	1,24	1,24	3,13

Sachbezugswerte 2024 für freie Unterkunft (bundesweit)

Sachverhalt		Volljährige Arbeitnehmer		Jugendliche/Auszubildende	
		Unterkunft allgemein Euro	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/ Gemeinschafts- unterkunft Euro	Unterkunft allgemein Euro	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/ Gemeinschafts- unterkunft Euro
1 Beschäftigten	mtl.	278,00	236,30	236,30	194,60
	ktgl.	9,27	7,88	7,88	6,49
2 Beschäftigten	mtl.	166,80	125,10	125,10	83,40
	ktgl.	5,56	4,17	4,17	2,78
3 Beschäftigten	mtl.	139,00	97,30	97,30	55,60
	ktgl.	4,64	3,24	3,24	1,85
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	111,20	69,50	69,50	27,80
	ktgl.	3,71	2,32	2,32	0,93

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.